



**Stadt Rethem (Aller)**

## **Städtebauliche Sanierung Zentrum**

**Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK)  
und vorbereitende Untersuchungen (VU)**

**2. Ergänzung 07.03.2018**



## Inhalt

<b>Anlass der Ergänzung.....</b>	<b>1</b>
<b>3.2.6 Sonstige Ziele .....</b>	<b>2</b>
<b>5. Projekte und Maßnahmen.....</b>	<b>3</b>

## Anlass der Ergänzung

Die Stadt Rethem (Aller) hat im Mai 2017 beim zuständigen Am für regionale Landesentwicklung Lüneburg Anmeldeunterlagen zur Aufnahme in das Städtebauförderprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ eingereicht.

Eine Ergänzung um untenstehende Punkte ist notwendig, um die Anforderungen der Nr. 4 Abs. 2 vorletzter Spiegelstrich der Städtebauförderrichtlinie – R-StBauF (RdErl. d. MS v. 17.11.2015, Nds. MBl. Nr. 49/2015 S. 1570) zu erfüllen. Daher wird das ISEK vom 24.04.2017 mit der 1. Ergänzung vom 14.11.2017 um Kap. 3.2.6 „sonstige Ziele“ sowie in Kap. 5 „Projekte und Maßnahmen“ wie folgt ergänzt (**Ergänzungen in grüner Schrift**).

### 3.2.6 Sonstige Ziele

Dem Grundsatz der Barrierefreiheit i. S. eines gleichberechtigten Zugangs zur physischen Umwelt gemäß Artikel 9 (Zugänglichkeit) des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist auf geeignete Weise Rechnung zu tragen. Dabei sind auch die besonderen Belange von Menschen mit einer Sehbehinderung zu beachten. Außerdem sind das Prinzip des Gender Mainstreaming und der Grundsatz der Antidiskriminierung angemessen zu berücksichtigen.

## 5. Projekte und Maßnahmen

Zur Stärkung des zentralen Stadtkerns von Rethem und zur Behebung städtebaulicher Missstände sind folgende Maßnahmen geplant (Nr. der Maßnahme zur räumlichen Zuordnung, s. Übersichtsplan unten). Die angegebene Priorität (1= besonders dringend erforderlich, 2= dringend erforderlich, 3= erforderlich) und der geplante Zeitrahmen zur Umsetzung dienen lediglich der vorläufigen Einordnung und können sich im weiteren Planungsprozess verschieben. Die (Brutto)-Kosten sind vorerst nur sehr überschlägig ermittelt und dienen ebenfalls lediglich zu einer vorläufigen Orientierung. Konkretere Kosten können erst nach Vorliegen entsprechender Vorentwurfsplanungen ermittelt werden. Eine ggf. erforderliche Erneuerung bzw. Sanierung der Ver- und Entsorgungsleitungen wurde nicht berücksichtigt

Bei der Planung und Durchführung der Maßnahmen werden die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen – insbes. auch mit einer Sehbehinderung – sowie das Prinzip des Gender Mainstreaming und der Grundsatz der Antidiskriminierung stets berücksichtigt.